

# **BEKANNTMACHUNG**

## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

### **13. Änderung des Bebauungsplanes „Nummer 1“ der Marktgemeinde Sommerhausen nach § 13 a BauGB**

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Marktgemeinderat Sommerhausen hat in seiner Sitzung am 30.10.2025 die 13. Änderung des Bebauungsplanes „Nummer 1“ vom 30.10.2025 mit integrierter Begründung gleichen Datums als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 783 und 783/1, mit einer Gesamtfläche von ca. 2.020 m<sup>2</sup> westlich der Ochsenfurter Straße. Im Norden grenzt eine Verbindungsstraße Fl. Nr. 784 zwischen der Ochsenfurter Straße und der Gartenstraße an. Im Süden und Westen grenzen private Wohngrundstücke an. Das Gebiet ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich und Bestandteil der Bekanntmachung:



Durch das Änderungsverfahren wurden die Orientierungswerte in Anlehnung an § 17 der Baunutzungsverordnung angepasst. Weiterhin wurde festgesetzt, dass aufgrund der Dachgauben das Dachgeschoss rechnerisch ein Vollgeschoss sein darf.

Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Marktgemeinde Sommerhausen, Hauptstraße 15, 97286 Sommerhausen, sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt, Hauptstraße 20, Bauamt, Zi.-Nr. 0.02, während den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

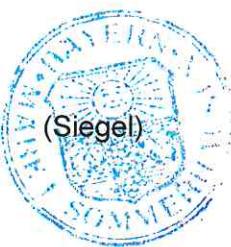
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit dieser Bekanntmachung, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in alle bisher zulässigen Nutzungen durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

**Sommerhausen, 18.12.2025**  
**Markt Sommerhausen**

  
Saak  
1. Bürgermeister



**Dienststunden der VGem. Eibelstadt**

Mo. - Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Di. 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
Do. 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

**Dienststunden des Marktes Sommerhausen**

Mo., Di., Mi., Do. 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf der Homepage veröffentlicht:

Von der Homepage abgenommen: